

## SATZUNG

geänderte Fassung vom 25.01.2019

### § 1 Name und Sitz

- 1.1. Die Schießsportgruppe führt den Namen „Plänkler“.  
Sitz: Dorfstraße 67, 15910 Unterspreewald OT Neuendorf am See .
- 1.2. Die Trainingsstätte der Schießsportgruppe ist der Schießstand Mittenwalde.

### § 2 Zweck der Schießsportgruppe

- 2.1. Den Schießsport nach Sportordnung des BDS als sportliche Disziplin zu fördern.
- 2.2. Selbstlos tätig zu werden und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele zu verfolgen.

### § 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- 3.2. Über die Aufnahme in die Schießgruppe, die schriftlich beantragt werden muss, entscheidet der Vorstand.
- 3.3. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 3.4. Die Mitglieder des Vereins werden namentlich in einer Liste geführt.
- 3.5. Die Mitgliedschaft besteht für die ersten 3 Monate auf Probe.

### § 4 Mitgliederplichten

- 4.1. Die Satzung der Schießgruppe muss beachtet werden.
- 4.2. Der festgelegte Beitrag muss spätestens zum 20. Dezember des alten Jahr überwiesen werden.
- 4.3. Eine E-mailadresse für die Übermittlung von Informationen anzugeben.
- 4.4. Die Kenntnis der Sportordnung und der Schießstandordnung, insbesondere der Sicherheitsbestimmungen ist zwingend erforderlich.
- 4.5. Anforderungen an Neumitglieder ohne WBK oder Mitglieder die eine Befürwortung erlangen möchten.
  1. Trainingshäufigkeit, deutlich über 18 Mal in Jahr.
  2. Erkennbare Fortschritte bei der Aneignung von Fähigkeiten und Kenntnissen im Schießsport.

### § 5 Ende der Mitgliedschaft

- 5.1. Sollte der festgelegte Beitrag zum Fälligkeitsdatum (20.12.) nicht beglichen sein, resultiert daraus der Ausschluss aus der Schießgruppe.
- 5.2. Eine Kündigung muss mind. 4 Wochen vor Ablauf des Jahres erfolgen, gezahlte Beiträge werden nicht rückerstattet.
- 5.3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt, einem Vorstandsmitgliedes gegenüber, zum Jahresende oder durch Auflösung der Schießsportgruppe.
- 5.4. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austritts bestehen.
- 5.5. Ein Mitglied kann aus der Schießgruppe ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung der Schießsportgruppe verstößt, die Schießordnung,

Standordnung oder andere Anordnungen missachtet oder durch sein Verhalten den Ruf der Schießgruppe oder deren Interessen gefährdet hat.

## § 6 Beiträge

- 6.1. Die Schießsportgruppe erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag in Höhe von 35 €. Der Betrag ist bis spätestens 20. Dezember des alten Jahr auf dem Schießstand Mittenwalde oder bei einem Vorstandsmitglied zu entrichten.
- 6.2. Sollte während des laufenden Jahres eine Kostensteigerung erfolgen so werden die Beiträge entsprechend angepasst und die Mitglieder zu einer Nachzahlung aufgefordert.

## § 7 Vorstand und seine Aufgaben

- 7.1. In der jährlichen Hauptversammlung wählt die Schießgruppe mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorstand für die Dauer von 4 Jahren.
- 7.2. Der Vorstand besteht aus vier Personen, Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r, Kassenwart/in, Schriftführer/in. Nach außen hin vertritt jedes Vorstandsmitglied die Gruppe allein.
- 7.3. Über Anträge zur Aufnahme der Mitgliedschaft in der Schießsportgruppe entscheidet der Vorstand nach einer Probezeit von 3 Monaten durch den Nachweis über regelmäßiges Training und Wettkampfteilnahme.
- 7.4. Mitgliedschaften die nur zur Befürwortung von Waffenerwerb dienen werden vom Vorstand nicht unterstützt und können zum Ausschluss führen.
- 7.5. Im Verhinderungsfall wird der 1. Vorstand durch den 2. Vorstand, in dessen Verhinderungsfall durch den Schatzmeister vertreten.

## § 8 Versammlungen, Wahlen und Beschlüsse

- 8.1. Jährlich findet eine Jahreshauptversammlung nach Bekanntmachung in der Schießsportgruppe statt.
- 8.2. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher per Email. Deshalb ist es zwingend erforderlich eine E-mailadresse anzugeben.
- 8.2. Das aktive und passive Wahlrecht haben alle Gruppenmitglieder.
- 8.3. Zur Gültigkeit eines Beschlusses genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, ebenfalls bei Auflösung der Gruppe.
- 8.4. Außerdem ist eine Versammlung einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder das unter Angabe von Gründen und des Zwecks bei einem Mitglied des Vorstands schriftlich verlangt.
- 8.5. Abstimmungen können offen oder geheim erfolgen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- 8.6. Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 8.7. Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist zulässig.
- 8.8. Der Versammlungsort wird rechtzeitig bekannt gegeben.

## § 9 Inkrafttreten der Satzung

- 9.1. Die Satzung wurde in der Versammlung am 05.11.2016 beschlossen und tritt

mit sofortiger Wirkung in Kraft.

9.2 Die Satzung wurde, aus gegebenen Anlass am 25.01.2019 angepasst und tritt am 01.02 2019 in Kraft.

Neuendorf am See den 25.01.2019

geänderte Fassung vom 25.01.2019